



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 2 | JANUAR 2018

INHALT:

**AUSGEWÄHLTE NEWS
IN STEUERN IN 2018**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie jedes Jahr, treten auch im bevorstehenden Jahr 2018 einige wesentliche Änderungen in Kraft. Dieses Heft nimmt die wichtigsten steuer- und lohnrechtlichen Neuheiten ins Visier. Abschließend wird das Urteil des Verfassungsgerichtes präsentiert, das die bisherige Funktion des Gesetzes über die Elektronische Ertragsevidenz reflektiert.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

Neuheiten im Bereich der Einkommensteuer und des Lohnrechts

1. Einschränkung von Pauschalausgaben

Ab Anfang 2018 gelten niedrigere Höchstbeträge bei Ausgaben, die vom Steuerzahler in Form eines Prozentsatzes von seinen Einnahmen abgezogen werden dürfen. Zugleich kehrt jedoch die Möglichkeit zurück, den Freibetrag für den Ehepartner sowie den Kinderfreibetrag bei den Pauschalausgaben geltend zu machen.

Ausgaben für 2018:

- Pauschale 80% (Landwirte, Handwerker) – max. Ausgaben von 800.000 CZK;
- Pauschale 60% (sonstige Gewerbearten ausgen. Handwerk) – max. Ausgaben von 600.000 CZK;
- Pauschale 40% (sonstige unternehmerische Tätigkeit) – max. Ausgaben von 400.000 CZK;
- Pauschale 30% (Einkünfte aus Vermietung des Unternehmensvermögens gemäß § 7, Einkünfte aus Vermietung gemäß § 9) – max. Ausgaben von 300.000 CZK.

Die oben genannten Ausgaben entsprechen den Einnahmen in Höhe von 1.000.000 CZK. Bis 2016 wurde dieser Betrag mit dem Betrag von 2.000.000 CZK gedeckelt. Sollte der Steuerzahler höhere Einnahmen haben, darf er die Ausgaben nur bis zur Höhe des vorgesehenen Höchstbetrags geltend machen. Der Steuerzahler kann 2017 nach wie vor wählen, ob er die ältere, bis 2016 gültige Regelung anwendet, d. h. höhere Pauschalausgaben ohne die Möglichkeit, Steuerermäßigungen geltend zu machen, ggf. ob er die oben genannte neue Regelung für 2018 anwendet.

2. Erhöhung des Kinderfreibetrages

Obwohl ein höherer Freibetrag für das zweite und jedes weitere Kind entsprechend den Übergangsbestimmungen bereits für das ganze Jahr 2017 angewendet werden darf, tritt die Änderung für das erste Kind erst ab 2018 in Kraft. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die erste der genannten Änderungen zum ersten Mal erst nach der Verkündung durch Ausgabe im tsch. Gesetzblatt geltend gemacht werden konnte, d. h. im Juli 2017. Für die vorausgehenden Monate ist dies mit der Jahressteuerausgleich bzw. mit der Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

- 15.204 CZK (1.267 CZK pro Monat) für das erste Kind;
- 19.404 CZK (1.617 CZK pro Monat) für das zweite Kind;
- 24.204 CZK (2.017 CZK pro Monat) für das dritte und jedes weitere Kind.

3. Beschränkung des Steuerbonus für das Kind

Um den Steuerbonus für das Kind geltend machen zu können, muss der Steuerzahler Einnahmen für das maßgebliche Jahr in Höhe eines 6-fachen des Mindestlohns erreichen. Ab Anfang 2018 werden in dieses Einkommen keine Einnahmen aus dem Kapitalvermögen (§ 8 tsch. Einkommensteuergesetz) sowie keine Einkünfte aus Vermietung (§ 9 tsch. Einkommensteuergesetz) eingeschlossen.

4. Geringfügige Beschäftigung

Ab Anfang 2018 darf die Abzugsteuer bei folgenden Einnahmen angewendet werden:

- Einnahmen aus Verträgen über die Arbeitsausführung unter 10.000 CZK (unverändert);
- Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit (z. B. Arbeitsverhältnis, Vertrag über die Arbeitstätigkeit, Vergütung des Geschäftsführers), sofern sie in der Summe pro Monat nicht den Betrag von 2.500 CZK übersteigen. Laut Information der Finanzverwaltung dürfen die Verträge über die Arbeitsausführung nicht in die Summe miteingerechnet werden.

Bei diesem Höchstbetrag werden die Einnahmen, nicht der berechnete Superbruttolohn berücksichtigt. Die neu verabschiedete Regelung darf nur dann angewendet werden, wenn keine Erklärung des Steuerzahlers zu Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung unterzeichnet wurde.

5. Erhöhung der Höchstbeträge bei der Renten- und Lebensversicherung

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Termin für die Abgabe der Steuererklärung wird darauf hingewiesen, dass der Höchstbetrag für die Geltendmachung des Abzugs der Renten- und Lebensversicherung für 2017 erhöht wurde. Der Höchstbetrag für den Abzug der Renten- und Lebensversicherung von der Steuerbemessungsgrundlage wird von 12.000 auf 24.000 CZK für den Arbeitnehmer erhöht.

6. Mindestlohn

- Ab dem 01.01.2018 erhöht sich der Mindestlohn auf 12.200 CZK, d. h. auf 73,20 CZK/Stunde.
- Die niedrigsten Niveaus des garantierten Lohnes für die festgelegte Wochenarbeitszeit von 40 Stunden werden nach Kompliziertheit, Verantwortung und Leistungsaufwand der auszuübenden Tätigkeiten gestaffelt, die in 8 Gruppen im Anhang zur Regierungsverordnung über den Mindest- und garantierten Lohn eingegliedert sind, die durch das Gesetz Nr. 286/2017 Sb. novelliert wurde.

7. Sozial- und Krankenversicherung

- Allgemeine Bemessungsgrundlage 28.250 CZK;
- Durchschnittslohn 29.979 CZK.

Sozialversicherung	
Maximale Bemessungsgrundlage	1.438.992 CZK
Minimale Jahresbemessungsgrundlage (Hauptbeschäftigung)	89.940 CZK
Minimale Jahresbemessungsgrundlage (Nebenbeschäftigung)	35.976 CZK
Minimaler Monatsvorschuss (Hauptbeschäftigung)	2.189 CZK
Minimaler Monatsvorschuss (Nebenbeschäftigung)	876 CZK
Krankenversicherung	
Minimale Bemessungsgrundlage	14.990 CZK
Minimaler Vorschuss	2.024 CZK

Grundsteuer – Achtung! Fällig bis Ende Januar 2018

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn Änderungen in Eigentümer- oder anderen Rechten zu Liegenschaften auf dem Gebiet der Tschechischen Republik bzw. sonstige für die Steuerbemessung maßgebliche Umstände (z. B. Änderung bzgl. der früher im Grundbuch eingetragenen Angaben) im Laufe des Jahres 2017 eingetreten sind, die Pflicht für das Steuersubjekt entsteht, eine ordentliche oder eine Teilgrundsteuererklärung abzugeben. Keine Steuererklärung ist abzugeben, wenn sie vom Steuerzahler für einen der vorausgehenden Besteuerungszeiträume abgegeben worden war und keine Änderungen in den für die Steuerbemessung relevanten Umständen im Vergleich mit diesem vorausgehenden Besteuerungszeitraum eingetreten sind.

Diese Steuererklärung ist vom Steuerzahler bis zum 31. Januar 2018 elektronisch abzugeben (ausgenommen Teilgrundsteuererklärung, die nur in Papierform abzugeben ist), sofern das Subjekt oder sein Vertreter über eine Datenbox verfügen. Die Steuer wird für den Besteuerungszeitraum (d. h. das Jahr 2018) entsprechend dem Stand zum 1. Januar 2018 bemessen. Die Grundsteuer bis 5.000 CZK ist einmalig bis zum 31. Mai 2018 zu entrichten, für sonstige Steuerzahler ist sie in zwei gleichen Raten fällig, und zwar spätestens bis zum 31. Mai und bis zum 30. November 2018 (bei Steuerzahlern, die landwirtschaftliche Produktion und Fischzucht betreiben, spätestens bis zum 31. August und bis zum 30. November 2018).

Im Vergleich mit dem Vorjahr hat das Grundsteuergesetz keine sachliche Änderung erfahren.

Übermittlung von Angaben für die Entrichtung der Grundsteuer per E-MAIL

Grundsatz dieser neuen Serviceleistung der Finanzverwaltung besteht darin, dass die angemeldeten Steuerzahler jedes Jahr vor dem Fälligkeitstermin der ersten Steuerrate eine E-Mail-Nachricht an die von ihnen bestimmte Adresse erhalten. Diese Nachricht wird komplette Informationen mit Angaben zur Steuerzahlung im PDF-Format enthalten, ebenso wie bei einer Postanweisung, d. h. Informationen über die Höhe der bemessenen Steuer, aber auch über die Höhe des Steuerüberschusses/-rückstandes und Zahlungsangaben. Falls der Steuerzahler die Steuer im festgelegten Termin nicht entrichtet, wird ihm eine Nachricht über den Steuerrückstand vom Steuerverwalter übersendet, wodurch er auf diese Tatsache informell aufmerksam gemacht wird.

Zur Anmeldung zu dieser Serviceleistung ist ein vordefiniertes Formular auszufüllen und beim örtlich zuständigen Steuerverwalter einzureichen, wo die E-Mail-Adresse, an die die Steuerzahlungsangaben gesendet werden sollen, eindeutig zu bestimmen ist, und zwar spätestens bis zum 15. März des Besteuerungszeitraums. Das Formular kann schriftlich, mündlich zu Protokoll oder per Datenbox eingereicht werden.

Diese Serviceleistung ist weder für die Steuerzahler mit aktivierter Servicedienstleistung zur Steuerzahlung über Sammellastschriftverfahren, noch für juristische Personen, die über eine Datenbox verfügen, bestimmt. Die angemeldeten Steuerzahler werden keine über die Tschechische Post übermittelte Postanweisung mehr bekommen.



Kraftfahrzeugsteuer

Bis zum 31. Januar 2018 ist auch die Kraftfahrzeugsteuererklärung für 2017 abzugeben. Diese Steuererklärung kann nur elektronisch abgegeben werden, wenn das Steuersubjekt oder sein Vertreter über eine aktive Datenbox verfügt. Die Kraftfahrzeugsteuererklärung ist von demjenigen abzugeben, für wen die Steuerpflicht bei einem Fahrzeug entstanden ist oder weiterbestanden hat.

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen Straßenfahrzeuge und deren Anhänger, sofern sie in der Tschechischen Republik zugelassen, betrieben und von einem Steuerzahler genutzt werden, der die Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer natürlicher Personen aus einer Tätigkeit, aus der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gemäß § 7 tsch. Einkommensteuergesetz realisiert werden, zu entrichten hat. Ferner unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer jeweils LKWs und Anhänger mit max. zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t, die in der Tschechischen Republik zugelassen sind.

Die vom Steuersubjekt behauptete Steuer (bzw. die Differenz zwischen der Steuerhöhe und der Summe der bereits geleisteten Steuervorauszahlungen) ist in der Frist für die Abgabe der Steuererklärung zu entrichten, d. h. bis zum 31. Januar 2018.

Im Vergleich mit dem Vorjahr hat das einschlägige Gesetz keine sachlichen Änderungen (bis auf einige terminologische Anpassungen) erfahren.

Einheitliche Kurse 2017

Auf der Internetseite der Finanzverwaltung wurde die Anweisung der Generalfinanzdirektion D-36 zur Bestimmung einzelner Kurse für den Besteuerungszeitraum 2017 gemäß § 38 des Gesetzes Nr. 586/1992 Sb., über die Einkommensteuer, veröffentlicht.

Gemäß der Anweisung D-36 werden z. B. 1 EUR zu dem Kurs von 26,29 CZK, 1 USD zu dem Kurs von 23,18 CZK oder 1 GBP zu dem Kurs von 30,04 CZK umgerechnet.

* * * * *

Das Verfassungsgericht nahm Stellung zur Elektronischen Ertragsevidenz

Das Ende letzten Jahres brachte interessante Änderungen. Mitte Dezember gab das Verfassungsgericht dem Antrag einer Gruppe von Abgeordneten der Oppositionsparteien statt und hob dadurch einige Teile des Gesetzes über die Elektronische Ertragsevidenz (nachfolgend nur „EET“) auf.

Die Antragsteller forderten die Aufhebung des ganzen Gesetzes oder mindestens einiger seiner Einzelteile, welche die Grundrechte verletzen, und demzufolge nach ihrer Meinung verfassungswidrig seien. Das Verfassungsgericht bestätigte jedoch, dass die EET ein legitimes Instrument zur Kontrolle von Steuerpflichten sowie zur Steuerverwaltung ist.

Obwohl weder die Gültigkeit des Gesetzes noch die sich daraus ergebenden Voraussetzungen wesentlich berührt wurden, brachte dieser Beschluss einige interessante Änderungen, und zwar insbesondere:

- **Aufschub des Anlaufs der III. und IV. Phase der EET** – entsprechend einem früher genehmigten Terminplan sollten ab März 2018 auch Imbissverkäufer ohne Geschäftsräume oder auch freie Berufe wie Ärzte, Anwälte oder Buchhalter einbezogen werden. Ab Juni 2018 sollte dies auch Handwerker und sonstige Leistungsanbieter betreffen;
- **Die Steueridentifikationsnummer (DIČ) wird nach wie vor kein obligatorischer Bestandteil einer Quittung sein** – DIČ unternehmerisch tätiger natürlicher Personen enthält ihre Personenkennzahl, was gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verstößt und damit in ihre Privatsphäre erheblich eingreift;
- **Aufhebung der Pflicht zur Erfassung von bargeldlosen Zahlungen** – Erlöse aus bargeldlosen Überweisungen sind aktuell verhältnismäßig gut rückverfolgbar, sodass kein Grund zu einer flächendeckenden Erfassung besteht;
- **Aufhebung der Möglichkeit zur Anpassung des Gesetzesumfangs durch eine Regierungsverordnung** – damit entsteht die Pflicht, den Umfang von Ausnahmen in einer Novelle des einschlägigen Gesetzes endgültig festzulegen (wen die Erfassungspflicht trifft und in welchem Umfang).

Alle allfälligen Änderung sollten in die Novelle eingearbeitet werden, die bereits vorbereitet und u. a. die Forderung berücksichtigen wird, unternehmerisch tätige natürliche Personen mit festgelegter Pauschalsteuer und niedrigem Jahreseinkommen davon auszunehmen.

Das Finanzministerium gab seine Stellungnahme ab, die den Wortlaut des Beschlusses des Verfassungsgerichtes beachtet und sich zur Gesetzesänderung durch die entsprechende Novelle verpflichtet. Die Änderungen werden jedoch nicht sofort umgesetzt. Ein Teil davon tritt ab Februar 2018 in Kraft, die anderen erst gegen Ende dieses Jahres.

Dank dem Beschluss des Verfassungsgerichtes bleibt die elektronische Ertragsevidenz einige Zeit am Scheideweg. Für uns alle bleibt die Frage, ob dieses Gesetz sein ursprüngliches Ziel erfüllt.



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411

Fax: 00420/296 332 490

E-Mail: office@proxy.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011

Fax: 00420/386 100 022

E-Mail: office@proxycb.cz